



Anmeldung zum Anschluss

Anschluss-Nr. _____

für

(nachstehend "Arbeitgeber" genannt)

an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

- | | |
|-------------------------|---|
| Leistungen und Beiträge | ¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses. |
| Gewährleistung des BVG | ² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen. |

Art. 3 Pflichten des Arbeitgebers

- | | |
|--|--|
| Meldepflicht | ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer anzumelden und der Stiftung alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen. |
| Änderungen im Personalbestand / Vorsorgeausweise | ² Er ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen in seinem Personalbestand (Ein- und Austritte, Invaliditäts- und Todesfälle) der Stiftung innert 30 Tagen zu melden und den versicherten Arbeitnehmern die verschlossenen Briefe mit ihren Vorsorgeausweisen unverzüglich auszuhändigen. |
| Lohn-, Namens- und übrige Änderungen | ³ Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen. |
| Arbeitsunfähigkeit | ⁴ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden. |
| Folgen der Verletzung der Meldepflicht | ⁵ Der Arbeitgeber trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. |
| Beiträge | ⁶ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihm vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt. |
| Folge der Nichtbezahlung der Beiträge | ⁷ Wenn der Arbeitgeber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Der Arbeitgeber anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt. |
| Kostenreglement | ⁸ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist. |



Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements⁹ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird dem Arbeitgeber vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 4 Pflichten der Stiftung

Durchführung der Vorsorge¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.

Sicherheitsfonds² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.

Vorsorgereglement³ Sie stellt dem Arbeitgeber die notwendige Anzahl Vorsorgereglemente zur Verfügung. Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn

Der Anschluss tritt am _____._____ in Kraft, sofern die Stiftung den Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt. Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterzeichnung dieser Anmeldung bzw. Ausfüllen des entsprechenden Webformulars, dass der Anschluss an die Stiftung im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt.

Art. 6 Ende

Kündigungsfrist¹ Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende gekündigt werden.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung² Eine Kündigung durch den Arbeitgeber infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist nur rechtswirksam, wenn:

- a. der Arbeitgeber der Stiftung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt; und
- b. der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bei GAVUnterstellung³ Arbeitgeber, welche einem GAV unterstehen, können den Anschluss infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung in Abweichung von Abs. 1 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Quartalsende kündigen, wenn:

- a. der Arbeitgeber der Stiftung bis zum Ablauf des Quartalsendes schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt; und
- b. der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird, welche mit den GAV-Bestimmungen konform ist.

Betriebsaufgabe⁴ Der Anschluss kann vom Arbeitgeber in Abweichung von Abs. 1 per Datum der Betriebsaufgabe gekündigt werden, wenn er die entsprechende Bestätigung der Betriebsaufgabe durch die Ausgleichskasse erbringen kann.

Weiterführung Einzelunternehmung⁵ Führt der Inhaber des Einzelunternehmens den Betrieb nach Beendigung des Konkurses auch ohne Handelsregistereintrag weiter, so besteht der Anschluss nur bei entsprechender Mitteilung durch den Arbeitgeber weiter. Ohne Mitteilung des Arbeitgebers gilt der Anschluss per Eröffnung des Konkursverfahrens als aufgelöst.



Keine versicherten Personen ⁶ Der Anschluss kann vom Arbeitgeber gekündigt werden, wenn keine BVG-pflichtige oder rentenberechtigte Personen vorhanden sind. Die Auflösung erfolgt in Abweichung von Abs. 1 nach entsprechendem Antrag des Arbeitgebers per Datum des letzten Arbeitnehmersaustritts. Die Auflösung des Anschlusses ohne Einhaltung der Kündigungsfristen nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Kündigungsfristen vom Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich umgangen werden.

Art. 7 Folgen der Kündigung

Schicksal der Rentner ¹ Kündigt der Arbeitgeber diesen Anschluss, so werden auch alle Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Teilliquidation ² Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.

Art. 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.

Anwendbares Recht ² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Arbeitgebers



Anhang zur Anmeldung zum Anschluss



KOSTENREGLEMENT 2021

Reglement über die besonderen Verwaltungskostenbeiträge im Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Gültig ab dem 01.01.2021

Art. 1 Einleitung

¹ Der Stiftungsrat der « Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG) » [hiernach: Stiftung] erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf das BVG, die Stiftungsurkunde und die Verordnung vom 28.08.1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434).

² Im vorliegenden Reglement werden die besonderen Verwaltungskostenbeiträge festgelegt, welche bei besonderen Aufwendungen im Geschäftsbereich Vorsorge BVG erhoben werden.

Art. 2 Höhe der besonderen Verwaltungskostenbeiträge

¹ Bei der allgemeinen Durchführung der Vorsorge werden folgende Beiträge erhoben:

a.	Mahnung Lohnliste	CHF	100
b.	Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen	CHF	100
c.	Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100
d.	Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Austritte, pro versicherte Person	CHF	100
e.	Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100
f.	Auflösung einer Anschlussvereinbarung ohne versicherte Personen	CHF	100
g.	Auflösung einer Anschlussvereinbarung mit versicherten Personen:		
	- pauschal	CHF	500
	- zusätzlich pro versicherte Person (Aktive und Rentenbezüger)	CHF	100

² Bei einem Zwangsanschluss werden folgende Beiträge erhoben:

a.	Verfügung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG):		
	- pauschal	CHF	450
	- zusätzlich pro versicherte Person	CHF	50
b.	Durchführung Zwangsanschluss aus Erst- und Wiederanschlusskontrolle	CHF	575
c.	Verfügung Wiedererwägung	CHF	450
d.	Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)	CHF	750

³ Beim Inkasso werden folgende Beiträge erhoben:

a.	Mahnung	CHF	60
b.	Betreibung	CHF	150
c.	Forderungseingaben	CHF	150
d.	Fortsetzungsbegehren	CHF	150
e.	Rechtsöffnung	CHF	600
f.	Konkursbegehren	CHF	150
g.	Insolvenzeingaben beim Sicherheitsfonds	CHF	500
h.	Verwertungsbegehren	CHF	100
i.	Erstellung eines Tilgungsplanes:		
	- pauschal	CHF	50
	- zusätzlich, pro Tilgungsrate	CHF	10

⁴ Alle weiteren, besonderen Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand und gemäss folgenden Stundensätzen in Rechnung gestellt:

a.	Stundenansatz für qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten	CHF	250
b.	Stundenansatz für Kadermitarbeitende	CHF	150
c.	Stundenansatz für Kundendienstmitarbeitende	CHF	100

Art. 3 Erlass und Anwendung dieses Reglements

¹ Dieses Reglement wurde am 08.05.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet und per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

² Es wird den angeschlossenen Arbeitgebern, den versicherten Personen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³ Es ersetzt das bisherige Kostenreglement, gültig ab dem 01.01.2018.

⁴ Es wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

⁵ Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

⁶ Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.